

Einkaufsbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Die Käuferin ist berechtigt, ihre Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.

1.2 Besteht zwischen der Käuferin und dem Verkäufer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

1.3 Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Bedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.

2. Salvatorische Vertragsklausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen der Käuferin und dem Käufer geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

3. Vertragsschluss, Schriftform

3.1 Angebote der Käuferin sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

3.2 Ist der Verkäufer Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung der Käuferin maßgeblich, sofern der Verkäufer nicht unverzüglich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an die Käuferin ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie der Käuferin nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

3.3 Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.1, Satz 3, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Käuferin. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.

3.4 Kündigungen oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4. Liefertermin, Lieferung

4.1 Die Lieferzeit bestimmt sich nach der Bestellung der Käuferin. Die festgelegte Lieferzeit ist verbindlich. Bei zu erwartenden Verzögerungen ist der Käufer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

4.2 Auch wenn die Leistungszeit nach dem Vertrag lediglich bestimmbar ist, gerät der Verkäufer ohne Mahnung in Verzug, wenn der nach dem Vertrag letztmögliche fristgemäße Liefertermin verstrichen ist.

4.3 Der Versand der Bestellten Ware hat an die in der Bestellung der Käuferin aufgegebene Anschrift zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand nicht an die in der Bestellung genannte Anschrift, gehen alle Kosten, die infolge Umdisponierung entstehen, sowie der der Käuferin durch die Verzögerung entstehende Schäden zu Lasten des Verkäufers.

4.4 Bei schuldhafter Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit durch den Verkäufer ist die Käuferin berechtigt, ohne Fristsetzung die Abnahme der Ware zu verweigern und den Verkäufer auf Ersatz des Verspätungsschadens in Anspruch zu nehmen oder dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,00% pro angefangene Woche, maximal 5% des Bruttoauftragswertes zu berechnen, wobei dem Verkäufer der Nachweis offen bleibt, dass der tatsächliche Schaden der Käuferin geringer ist. Ein bei der Annahme der Leistung nicht erklärter Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch bis einen Monat nach Rechnungserhalt nachgeholt werden. Unberührt hiervon bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche der Käuferin. Dieselben Rechte hat die Käuferin bei Teillieferungen, wobei die Käuferin nach ihrer Wahl die Abnahme entweder der Gesamtmenge oder der restlichen Teilmenge verweigern kann. Die Abnahme einer Teillieferung durch die Käuferin verpflichtet sie nicht zur späteren Abnahme der restlichen Teillieferung.

4.5 Ist der Verkäufer schadensersatzpflichtig, gehören zu den Schäden, die geltend gemacht werden können, in erster Linie alle Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den von der Käuferin vorgenommenen Deckungskäufen. Außerdem ist die Käuferin berechtigt, Frachtschläge, Reisekosten (auch zur Durchsetzung des Liefertermins) und Leerlaufzeiten in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden.

4.6 Bei einer Überschreitung der Liefermenge ist die Käuferin zu einer Abnahme der Mehrmenge nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Übernahme der Mehrmenge auch stillschweigend erfolgen kann. Bei Übernahme der Mehrmenge berechnet die Käuferin Frachtaufschläge sowie die durch die Mehrmenge verursachten, bei ihr angefallenen Überstunden. Nimmt die Käuferin die Mehrmengen ab, so werden diese dem Verkäufer vergütet.

4.7 Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die eine angemessene Einschränkung des Betriebes der Käuferin bewirken, wie Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme, behördliche Maßnahmen, Streik, Seuchen, Brand, andere Naturereignisse und Verkehrsstörungen berechtigen die Käuferin, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

5. Versand, Gefahrübergang und Verpackung

5.1 Lieferungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart, für Rechnung und auf Gefahr des Verkäufers und zwar auch dann, wenn die Käuferin den Transport selbst durchführt.

5.2 Führt der Verkäufer den Transport durch, so dürfen Transportversicherungen auf Kosten der Käuferin nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung abgeschlossen werden. Der Verkäufer hat ggf. die Käuferin als Begünstigte zu nennen.

5.3 Der Lieferschein und die Verpackung müssen jederzeit eine eindeutige Klassifizierung der gelieferten Ware ermöglichen. Der Lieferschein hat – zusätzlich zu den üblichen Lieferangaben – zur Rückverfolgbarkeit die Auftragsnummern der Käuferin zu enthalten. Die Käuferin ist nicht verpflichtet, eine Lieferung anzunehmen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

5.4 Für jede Lieferung ist der Käuferin und dem Empfänger sofort nach Abgang eine spezifizierte Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer einzusenden, aus der Verpackungsart, Kollid-Nummer, Gewicht etc. hervorgehen.

6. Preise

Maßgebend ist der in der Bestellung der Käuferin genannte Preis. Alle Preise verstehen sich in EURO frei Haus, also einschließlich aller Transportkosten wie z. B. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zoll. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen, falls nicht die Bestellung der Käuferin ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

7. Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

7.1 Die Rechnungen der Verkäufers sind – wenn und soweit ihnen keine Rechte der Käuferin entgegenstehen – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Wareneingang fällig.

7.2 Rechnungen haben die Auftragsnummer, die Lieferscheinnummer und die Anlieferungsstelle der Käuferin auszuweisen.

7.3 Bei Zahlungen der Käuferin innerhalb von 14 Tagen ist die Käuferin berechtigt, einen Skonto von 3% auf den Nettopreis in Ansatz zu bringen. Maßgeblich für den Beginn der Skontofrist ist der Eingang der entsprechenden Rechnung bei der Käuferin. Rechnungen, die nicht die unter Ziffer 7.2 enthaltenen Angaben und / oder falsche Rechnungsbeträge enthalten, gelten erst nach Zugang einer korrigierten Rechnung als bei der Käuferin eingegangen.

7.4 Die Abtretung von Ansprüchen der Verkäufers aus dem Vertragsverhältnis mit der Käuferin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin unzulässig.

8. Gewährleistung

8.1 Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware frei von Mängeln ist und den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, und dass die gelieferte Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Für Sach- und Rechtsmängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware bei der Käuferin. Der Verkäufer hält die Käuferin vor allen Ansprüchen Dritter frei und haftet der Käuferin für alle Schäden aus einer Inanspruchnahme von dritter Seite. Im Streitfall hat die Käuferin ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber allen Zahlungsansprüchen des Verkäufers; und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der strittigen Waren zzgl. des zu erwartenden Schadens.

8.2 Die Käuferin wird gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Quantität und Qualität kontrollieren. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel können diese bis zum Ablauf von 14 Werktagen seit Wareneingang gerügt werden, soweit nicht Beschaffenheit oder Art der Ware eine längere Prüfungsfrist erfordern. Bei Maschinen und Komponenten ist eine Prüfungsfrist bis zum ersten Vollastbetrieb in Anlagen der Käuferin erforderlich. Verdeckte, auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel, wird die Käuferin unverzüglich nach Entdeckung rügen. Die vorstehenden Bestimmungen über Untersuchung und Mängelrüge gelten nur für Waren, die aufgrund von Verträgen über nach Anzahl, Maß oder Gewicht bestimmte Sachen geliefert wurden.

8.3 Hinsichtlich der Rechte der Käuferin auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Käuferin kann in Ergänzung dieser Bestimmungen kleinere Mängel in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer selbst beseitigen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Verkäufer zu tragen. In allen Fällen, in denen die Käuferin die Nachbesserung selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, oder die Käuferin sich von Dritten Ersatz beschafft, bleibt die Gewährleistungspflicht des Verkäufers hiervon unberührt.

8.4 Die Rücksendung mangelhafter Leistungen / Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Verkäufers.

8.5 Die Verjährungsfrist für Ersatzteile, die zeitgleich mit der Hauptsache bestellt und im Vertrag als Ersatzteile bezeichnet werden, beginnt bei ordnungsgemäßer Lagerung der Ersatzteile mit Inbetriebnahme der Ersatzteile. Sie endet spätestens 3 Jahre nach Ablieferung der Hauptsache respektive Eingang der Ersatzteile, sofern diese nicht zusammen mit der Hauptsache geliefert worden sind.

8.6 Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile des Verkäufers beginnt die Gewährleistungszeit mit der Nachbesserung bzw. Neulieferung.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Rechten Dritter sein. Die Bearbeitung und Verarbeitung der an die Käuferin gelieferten Waren geschieht ausschließlich durch die Käuferin zur Herstellung ihrer Erzeugnisse. Abweichende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen des Verkäufers haben keine Rechtswirksamkeit, und zwar auch ohne Widerspruch der Käuferin im Einzelfall.

10. Produkthaftung

10.1 Wird die Käuferin wegen eines Fehlers der gelieferten Ware oder eines daraus resultierenden Fehlers des aus der gelieferten Ware hergestellten Produktes aufgrund von Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Verkäufer die Käuferin von der aus dem Fehler resultierenden Haftung freizustellen und ihr den gesamten damit im Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen. Zu dem der Käuferin zu ersetzenden Schaden gehört auch der reine Vermögensschaden.

10.2 Die Portokosten der bei der Käuferin im Rahmen der Schadensbearbeitung und / oder Abwicklung, der Organisation und / oder Durchführung von Rückrufaktionen und / oder der Abwehr von Ansprüchen durch den Einsatz von Mitarbeitern entstehen, sind angemessen zu pauschalieren und vor dem Verkäufer in Höhe des dem Schadensfall zuzurechnenden Anteils pro Mitarbeiter zu ersetzen.

10.3 Hätte die Käuferin den Mangel feststellen und / oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, ist ihr im Verhältnis zu dem Verkäufer nur Vorsatz und / oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen.

10.4 Soweit die Käuferin sich wegen eines Fehlers der gelieferten Ware zum Rückruf – ggf. auch zum vorsorglichen Rückruf – der gelieferten Ware bzw. des aus der gelieferten Ware hergestellten Produktes entschließt, hat der Verkäufer ihr angemessene Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Hierzu gehört, dass der Verkäufer der Käuferin die für eine möglichst kostenstündigste Durchführung von Rückrufaktionen notwendigen Informationen in angemessener aufbereiteter Form zur Verfügung stellt. Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin auch die mit vorsorglichen Rückrufaktionen in Zusammenhang stehenden Kosten entsprechend den vorstehenden Regelungen zu erstatten.

10.5 Der Verkäufer verzichtet darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen die Käuferin geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Käuferin sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch die Käuferin.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1 Der Verkäufer ist nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt, wenn der Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.2 Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers können nur auf Ansprüche gestützt werden, die auf demselben Auftrag beruhen.

12. Nachhaltigkeit

Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Verkäufer hat zudem dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den geltenden Umweltschutz- und Energiemanagementregelungen genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden.

13. Geheimhaltungsgebot

Der Verkäufer verpflichtet sich, Informationen über das technische und kommerzielle Wissen der Käuferin, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von 2 Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf öffentlich bekanntes Wissen, welches ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt geworden ist.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist, soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Hamburg. Der vereinbarte Erfüllungsort ist zugleich auch vereinbarter Gerichtsstand. Die Käuferin ist berechtigt, den Verkäufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Datenschutz

Die Käuferin ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Verkäufer – auch wenn diese von Dritten stammen – im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von der Käuferin beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

KROENERT GmbH & Co KG

Stand: Juni 2017